



Stand: 25.06.09

---

# Leistungsauftrag

## Grenzwachtkorps 2010 - 2012

---

### Inhalt

1. Grundlagen	2
2. Aufgaben	3
3. Strategie	4
4. Finanzieller Rahmen	6

### 5. Produktgruppen

5.1 Produktgruppe 1	Zollbereich	7
5.2 Produktgruppe 2	Sicherheitspolizeilicher Bereich	10
5.3 Produktgruppe 3	Migration	12

### Anhang

Anhang 1	Erläuterungen	14
Anhang 2	Rahmenbedingungen für das Grenzwachtkorps	15
Anhang 3	Rechtsgrundlagen	16
Anhang 4	Wirkungsmodelle	20
Anhang 5	Abkürzungsverzeichnis	23

# 1. Grundlagen

---

## Leistungsauftrag

### Partner und Dauer

In Anlehnung an Artikel 44 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) erteilt der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements (EFD) dem Grenzwachtkorps (GWK) den vorliegenden Leistungsauftrag für die Dauer vom 01.01.2010 bis 31.12.2012. Dieser dient als Vorgabe für die jährliche Ausarbeitung der Leistungsvereinbarungen zwischen dem Chef Grenzwachtkorps und den Kommandanten der Grenzwachtregionen; er ersetzt vor allem im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Schengener Abkommens den bisherigen Leistungsauftrag GWK 2008-2011.

## Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen für die Tätigkeiten der EZV finden sich in zahlreichen Gesetzen, Verordnungen und internationalen Abkommen. Die für den Leistungsauftrag wichtigsten rechtlichen Grundlagen auf Stufe Gesetz und internationale Abkommen sind im Anhang 3 aufgeführt (nicht abschliessend). Grundlage für die periodische Festsetzung von Leistungszielen durch das EFD bildet Art. 99 des Zollgesetzes (SR 631.0).

## 2. Aufgaben

---

Das Grenzwachtkorps nimmt Aufgaben im Zollbereich, im sicherheitspolizeilichen Bereich und in der Migration wahr.

### **Zollbereich**

Das GWK gewährleistet die Zollsicherheit im erweiterten Sinn (Vollzug zollrechtlicher und nichtzollrechtlicher Erlasse) und die Zolldienstleistungen; insbesondere bekämpft es den Warenschmuggel. Die Produktgruppe umfasst die Veranlagung von Waren im Reise- sowie im Handelswarenverkehr. Dazu gehört die Erhebung von Zöllen, Mehrwertsteuer und Monopolgebühren für Alkoholika sowie Nationalstrassen- und Schwerverkehrsabgaben. Im Rahmen der Veranlagung wird die Aus- und Einfuhr bestimmter Waren überwacht: Betäubungsmittel, Waffen / Kriegsmaterial, gefährliche Güter, Arten, Kulturgüter, Markenartikel, Lebensmittel usw. Damit leistet das GWK einen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt und der Wirtschaft. Der Zollbereich umfasst schliesslich ebenfalls die Mitwirkung bei der Bekämpfung der Geldwäscherei.

### **Sicherheitspolizeilicher Bereich**

Das GWK wirkt bei der Wahrung der inneren Sicherheit mit. Dabei nimmt es sowohl originäre als auch von den Kantonen delegierte Aufgaben wahr. Die Produktgruppe umfasst (u.a. auch im Rahmen der nationalen Ersatzmassnahmen zu Schengen) die Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität, Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndung, die Aufdeckung von Dokumentenfälschungen etc.. Des Weiteren wirkt das GWK bei der Durchsetzung der Strassenverkehrsvorschriften mit.

### **Migration**

Das GWK bekämpft gestützt auf eigene und von den Kantonen delegierte Kompetenzen die illegale Migration. Die Produktgruppe umfasst: Personenkontrollen an den Schengenaussengrenzen, fremdenpolizeiliche Kontrollen im Rahmen der nationalen Ersatzmassnahmen zu Schengen sowie vorgelagerte Massnahmen im Rahmen von internationalen Einsätzen.

## 3. Strategie

---

### Lagebeurteilung

#### Umfeld

Das Umfeld ist gekennzeichnet durch:

- Zunehmende grenzüberschreitende Kriminalität;
- Steten Migrationsdruck;
- Zunehmende Gewaltbereitschaft;
- Zunehmenden Verkehr;
- Verstärkte Anforderungen in der nationalen und internationalen Sicherheitskooperation (z.B.: Schengen-Dublin).

#### Grenzwachtkorps

- **Personalbestand**  
Der Personalbestand beim Grenzwachtkorps beträgt zurzeit 1'928 Einheiten - 1948 mit den temporären Stellen für die Aussengrenzkontrolle zum Fürstentum Liechtenstein. Aufgrund des ausgewiesenen und langjährigen Mehrbedarfs wird das GWK zudem zurzeit durch rund 100 Personaleinheiten des VBS verstärkt. Im Rahmen einer Gesamtschau per Ende 2009 (ein Jahr nach Schengen) soll der Bestand des GWK überprüft werden. Dies geschieht u.a. auch auf der Basis des angepassten Leistungsauftrages.
- **Organisation**  
Das Kommando GWK (Kdo GWK) in Bern bildet die **strategische** Ebene und setzt Schwergewichte. Es nimmt hauptsächlich Aufgaben in den Bereichen Doktrin und Einsatz, Ausbildung sowie Technik und Logistik wahr. Es gewährleistet eine landesweit einheitliche Doktrin und Gesamtstrategie GWK.  
Die **operative** Ebene wird schwergewichtig durch die acht Grenzwachregionen (Gzw Reg I-VIII) gebildet, die nach geotaktischen Gesichtspunkten definiert sind. Diese werden je von einem Kommandanten geführt. Die Kdt Gzw Reg I, III, IV und VI führen zusätzlich je eine Einsatzzentrale, die fachtechnisch dem Kdo GWK untersteht.  
Auf der **taktischen** Ebene führen die Postenchefs. Einem Kommandanten sind mehrere Posten unterstellt. Die Posten werden aus Teams gebildet.
- **Projekte**  
Das Grenzwachtkorps bearbeitet eine Vielzahl von Projekten, sowohl betrieblicher als auch EDV-technischer Natur, wie periodische Ablösung von bestehenden Applikationen und neue Anwendungen zur Wirksamkeits- und Effizienzsteigerung. Dabei wird es zunehmend schwieriger, die dafür notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen bereit zu stellen.

#### Schlussfolgerungen betreffend Schengen

Mit Schengen haben die Aufgaben des GWK keinesfalls abgenommen. Zum Teil haben sie sich örtlich verlagert und zum Teil sind sie vielfältiger geworden. Örtlich verlagert haben sich vor allem die Aufgaben im Migrationsbereich; neben den Binnengrenzen werden sie heute schwergewichtig auf den Flughäfen im Rahmen der Schengenausgrenzkontrollen sowie als nationale Ersatzmassnahmen – d.h. im rückwärtigen Raum oder im Inland auf Zügen mit Grenzbezug – wahrgenommen. Zudem wird die Schweiz sich auch an FRONTEX-Einsätzen zur Eindämmung der Migration an den Schengenausgrenzen zu beteiligen haben. Dank der Zollkontrollen kann das GWK auch mit Schengen immer noch einen spürbaren Sicherheitsfilter an den Landesgrenzen gewährleisten. Eine weitere Reduktion der Besetzungszeiten auf den Grenzübergängen ist nicht zuletzt aus diesem Grund aber vor allem mit Blick auf die Einnahmen und die Dienstleistungen zu Gunsten der Reisenden nicht mehr vertretbar. Vielseitiger sind die Aufgaben, weil die Kantone in den Vereinbarungen dem GWK heute mehr Selbstständigkeit in der Fallerledigung übertragen. Schliesslich belasten auch die laufend notwendige Interessenvertretung in den verschiedenen internationalen EU-Gremien sowie der mit Schengen zusammenhängende Verwaltungsaufwand die Ressourcen deutlich mehr als früher.

## 3. Strategie

---

### Strategische Ziele

- Das GWK vollzieht seine Aufgaben gezielt und mit dem bestmöglichen Verhältnis zwischen Aufwand und Wirkung – unter Berücksichtigung der persönlichen Sicherheit der Mitarbeitenden. Dabei beachtet es die Grundsätze der Rechtmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit.
- Das GWK gewährleistet eine hohe Zollsicherheit sowie die Dienstleistungen im Zollbereich zu Gunsten der Wirtschaft und der Reisenden.
- Das GWK stärkt seine Kompetenzen in der Bekämpfung der illegalen internationalen Migration.
- Das GWK arbeitet mit den in- und ausländischen Polizei-, Zoll- und Grenzkontrollorganen zusammen. Die gemeinsame Plattform KKJPD-EFD wird weitergeführt. Die Vereinbarungen mit den Kantonen und den Nachbarländern werden laufend angepasst und verbessert, um die Synergien im Sicherheitsverbund optimal zu nutzen. In Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen setzt das GWK die Ausgleichs- und nationalen Ersatzmassnahmen um.
- Das GWK nutzt die Synergien mit seinen Partnerorganisationen in den Bereichen Ausbildung, Führungsunterstützung und Logistik, um Durchlässigkeit und Interoperabilität zu gewährleisten und Mittel einzusparen.
- Das GWK optimiert laufend die Sicherheitszusammenarbeit mit allen Nachbarstaaten im Interesse einer effizienten Verbrechensbekämpfung und –verhütung. Es arbeitet aktiv in den Kooperationszentren Genf und Chiasso mit und nimmt eine Führungsrolle in den Verbindungsbüros Basel und Schaanwald wahr. Zu den engsten internationalen Partnern entsendet es Verbindungsoffiziere.
- Das GWK baut die Personenkontrollen im Bahnverkehr auf internationalen Linien weiter aus.
- Das GWK nimmt im Rahmen seiner Möglichkeiten und in Absprache mit den zuständigen Kantonen die Personenkontrollen an den Flughäfen wahr.
- Das GWK beteiligt sich an internationalen Einsätzen (FRONTEX, Railpol, usw.) und nimmt die nationale Federführung in der Zusammenarbeit der Schweiz mit FRONTEX und Railpol wahr.

## 4. Finanzieller Rahmen

In der Finanzrechnung des Bundes sind für die EZV, inkl. Grenzschutzkorps, folgende Zahlen eingestellt (Stand Juni 2009):

<b>Erfolgsrechnung</b>	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.
<b>Ertrag</b>					
Tabaksteuer	2'056.0	2'067.0	2'229.0	2'173.0	2'116.0
Biersteuer	105.0	107.0	106.0	105.0	104.0
Mineralölsteuer	4'955.0	5'055.0	5'055.0	5'055.0	5'055.0
Automobilsteuer	340.0	350.0	325.0	340.0	355.0
Nationalstrassenabgabe	306.0	313.0	320.0	324.0	327.0
Schwerverkehrsabgabe	1'350.0	1'460.0	1'300.0	1'300.0	1'300.0
Einfuhrzölle	980.0	1'000.0	920.0	950.0	980.0
Lenkungsabgabe auf VOC	125.0	125.0	135.0	135.0	135.0
CO2-Abgabe	230.0	230.0	630.0	630.0	630.0
andere (Entgelte, Erhebungskosten, Verkäufe, usw.)	304.0	324.7	313.7	283.9	290.6
<b>Total</b>	<b>10'751.0</b>	<b>11'031.7</b>	<b>11'333.7</b>	<b>11'295.9</b>	<b>11'292.6</b>

<b>Aufwand</b>	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.
Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge	512.2	535.0	535.3	535.5	535.5
Personalbezüge und Arbeitgeberbeiträge Vorruhestand	13.0	12.7	15.2	18.4	18.4
Übriger Personalaufwand	3.9	4.2	3.6	4.1	4.1
Aufwandsentschädigung für Nationalstrassenabgabe	29.0	32.2	32.7	33.2	34.0
Aufwandsentschädigung für Schwerverkehrsabgabe	8.3	8.3	8.5	8.5	8.5
Debitorenverluste Allgemein, Zoll, LSVA	8.0	22.8	11.4	11.4	11.4
Raummiete	25.9	27.9	72.0	72.9	73.5
Informatik Sachaufwand	54.0	60.5	52.5	61.1	57.9
Beratungsaufwand	4.0	3.5	3.8	4.0	3.9
Übriger Betriebsaufwand	90.7	84.0	108.0	98.2	93.6
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	11.4	28.4	30.1	30.4	32.3
Anteile an Bundeseinnahmen, Schwerverkehrsabgabe	439.7	468.8	417.9	417.0	416.8
Ausfuhrbeiträge	75.0	75.0	70.0	70.0	70.0
Beiträge an internationale Organisationen		2.6	2.5	2.5	2.5
<b>Total</b>	<b>1'275.1</b>	<b>1'365.9</b>	<b>1'363.5</b>	<b>1'367.2</b>	<b>1'362.4</b>

Die Mehrwertsteuer auf Einfuhren, welche durch die EZV erhoben wird, ist nicht separat ausgewiesen. Die Mehrwertsteuer als Ganzes ist in der Finanzrechnung des Bundes unter der Eidg. Steuerverwaltung aufgeführt. Die Einnahmen der EZV in den Vorjahren betragen (in Mio CHF):

2005:	9'233.0
2006:	11'033.4
2007:	12'061.6
2008:	12'292.7

<b>Investitionsrechnung</b>	Vorperiode	LA-Periode			
	2008	2009	2010	2011	2012
	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.	in Mio Fr.
Investitionseinnahmen					
Veräusserung Sach- und immat. Anlagen	0	0	0.1	0.1	0.1
<b>Total</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0.1</b>	<b>0.1</b>	<b>0.1</b>
Investitionsausgaben					
Sach- und immaterielle Anlagen, Vorräte	7.4	5.0	4.5	7.4	10.2
Investitionsgüter, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge	30.2	28.9	26.3	27.9	43.7
<b>Total</b>	<b>37.6</b>	<b>33.9</b>	<b>30.8</b>	<b>35.3</b>	<b>53.9</b>

### Bemerkungen

Die EZV hat kein Globalbudget. Bezüglich Kosten-/Leistungsrechnung kommt der Basisstandard zur Anwendung. Leistungen der EZV zugunsten anderer Verwaltungseinheiten des Bundes werden nicht verrechnet.

## 5. Produktgruppen

---

### 5.1 Produktgruppe 1: Zollbereich

---

#### Umschreibung

Das GWK gewährleistet die Zollsicherheit im erweiterten Sinn (Vollzug zollrechtlicher und nichtzollrechtlicher Erlasse) und die Zolldienstleistungen; insbesondere bekämpft es den Warenschmuggel. Die Produktgruppe umfasst die Veranlagung von Waren im Reise- sowie im Handelswarenverkehr. Dazu gehört die Erhebung von Zöllen, Mehrwertsteuer und Monopolgebühren für Alkoholika sowie Nationalstrassen- und Schwerverkehrsabgaben. Im Rahmen der Warenveranlagung wird die Aus- und Einfuhr bestimmter Waren überwacht: Betäubungsmittel, Waffen / Kriegsmaterial, gefährliche Güter, Arten, Kulturgüter, Markenartikel, Lebensmittel usw. Damit leistet das GWK einen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt und der Wirtschaft. Der Zollbereich umfasst schliesslich ebenfalls die Mitwirkung bei der Bekämpfung der Geldwäscherei.

#### Strategische Stossrichtung

Im Reise- und Handelswarenverkehr werden Dienstleistungen im Rahmen der verfügbaren Mittel und der Kundenbedürfnisse geleistet. Eine weitere Reduktion der Besetzungszeiten ist jedoch nicht vertretbar. Ressourcensparende Verfahren für die Dienstleistungserbringung sind zu fördern. Prozesse, Auftreten und Verhalten sind kundenfreundlich und kundenorientiert. Der Bekämpfung des organisierten Schmuggels wird besondere Bedeutung beigemessen. Die Zollkontrollen werden auf der Grenze auch weiterhin gezielt als Sicherheitsfilter genutzt, denn für die Zollkontrolle, zur Eigensicherung oder bei einem polizeilichen Anfangsverdacht müssen auch Personenkontrollen durchgeführt werden. Um die Ressourcen optimal zu nutzen, erfolgen Zollkontrollen auch mobil im Grenzraum oder auf Zügen mit Grenzbezug.

#### Unterteilung der Produktgruppe in Produkte

Produkt 1.1	Warenveranlagung und -veranlagungsverfügung
Produkt 1.2	Erhebung Strassenverkehrsabgaben
Produkt 1.3	Bekämpfung Warenschmuggel (inkl. Betäubungsmittel)
Produkt 1.4	Vollzug weiterer nichtzollrechtlicher Erlasse (NZE)

## 5.1 Produktgruppe 1: Zollbereich

### **Wirkungsziele** (Konzentration auf Impact)

Ziele	Indikatoren	Standards	Erhebung
<b>Wirkungsziel 11</b> Einreisende halten sich an die Vorschriften für die Warenveranlagung und entrichten die vorgesehenen Abgaben.	Höhe der Einnahmen in Verhältnis gesetzt zur Anzahl Abfertigungen	Gleiches Verhältnis gegenüber Vorjahr	Jährlich im Rahmen der Rechnungslegung
<b>Wirkungsziel 12</b> Einreisende verzichten auf die Mitnahme illegaler Waren/Stoffe.	Anzahl / Anteil / Wert illegaler Ware auf dem Schweizer Markt	Abnahme gegenüber Vorjahr	Erhebung im Rahmen des Reportings

### **Leistungsziele** (Output, in der Leistungsvereinbarung konkretisiert)

Ziele (jährliche Erhebung)	Indikatoren	Standards	Erhebung
<b>Leistungsziel 11</b> Eingriffe des GWK in den grenzüberschreitenden Warenverkehr sind kundenorientiert, rasch und beiderseits kostengünstig.	Kundenzufriedenheit (Betroffene)	Hohe Kundenzufriedenheit	Durch Umfrage im Jahre 2011
	Kundenzufriedenheit (Partner)	Hohe Kundenzufriedenheit	Durch Umfrage im Jahre 2011
<b>Leistungsziel 12</b> Die Warenveranlagungen und Veranlagungsverfügungen erfolgen korrekt.	Anteil Beanstandungen	Max. 10 % von den überprüften Veranlagungen	Erhebung im Rahmen des Reportings
	Belegkontrolle		
<b>Leistungsziel 13</b> Die Strassenverkehrsabgaben sind korrekt veranlagt.	Anzahl aufgedeckte Unregelmässigkeiten	Höchstens Vorjahresniveau	Erhebung im Rahmen des Reportings
<b>Leistungsziel 14</b> Die Warenkontrolle ist effizient und erfolgreich.	Anzahl qualitativ hochstehende aufgedeckte Verstösse	Mindestens Vorjahresniveau	Erhebung im Rahmen des Reportings



<p><b>Leistungsziel 15</b></p> <p>Bevölkerung und Umwelt sind durch risikoorientierte Kontrollen / Interventionen geschützt.</p>	<p>Anzahl und Bedeutung der Ereignisse / Schäden</p>	<p>Wenige bedeutende Ereignisse / Schäden</p>	<p>Erhebung im Rahmen des Reportings</p>
<p><b>Leistungsziel 16</b></p> <p>Die zum Schutz der Wirtschaft gesetzten Ziele sind durch den Beitrag des GWK unterstützt.</p>	<p>Marktstörungen</p>	<p>Keine</p>	<p>Erhebung im Rahmen des Reportings</p>

## **5.2 Produktgruppe 2: Sicherheitspolizeilicher Bereich**

---

### **Umschreibung**

Das GWK wirkt bei der Wahrung der inneren Sicherheit mit. Dabei nimmt es sowohl originäre als auch von den Kantonen delegierte Aufgaben wahr. Die Produktgruppe umfasst (u.a. auch im Rahmen der nationalen Ersatzmassnahmen zu Schengen) die Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität, Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndung, die Aufdeckung von Dokumentenfälschungen etc. Des Weiteren wirkt das GWK bei der Durchsetzung der Strassenverkehrsvorschriften mit.

### **Strategische Stossrichtung**

Von besonderer Bedeutung ist die Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität. Der Mitteleinsatz hat sich auf konsequente Erfolgs- und Wirkungsorientierung zu konzentrieren. Die Kontrollen erfolgen auf der Grenze, im Grenzraum oder im rückwärtigen Raum (internationale Bahnlinien) nach Massgabe der Risikolage bzw. des Lagebildes sowie der geotaktischen Situation. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist besonders zu beachten.

### **Unterteilung der Produktgruppe in Produkte**

Produkt 2.1      Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndung; Aufdeckung von Dokumentenfälschungen  
Produkt 2.2      Strassenverkehrsvorschriften (SVG)

## 5.2 Produktgruppe 2: Sicherheitspolizeilicher Bereich

### **Wirkungsziele** (Konzentration auf Impact)

Ziel	Indikatoren	Standards	Erhebung
<b>Wirkungsziel 21</b> Die Bevölkerung anerkennt das GWK als wirksames und bürgernahes nationales Sicherheitsorgan.	Akzeptanz und Sicherheitsempfinden der Bevölkerung	Hohe Akzeptanz und hohes Sicherheitsempfinden	Erhebung im Jahre 2011 durch Umfrage
<b>Wirkungsziel 22</b> Reisende betrachten die Schweiz als offenes und freundliches Land mit klar durchgesetzter Rechtsordnung.	Akzeptanz bei den Betroffenen	Hohe Akzeptanz	Erhebung im Jahre 2011 durch Umfrage

### **Leistungsziel** (Output, in der Leistungsvereinbarung konkretisiert)

Ziel	Indikatoren	Standards	Erhebung
<b>Leistungsziel 21</b> Die Erledigung von grenz- und sicherheitspolizeilichen <sup>1</sup> Fällen erfolgt in gerichtstauglicher Qualität.	Anteil Fälle ohne Beanstandungen	Mindestens 80%	Erhebung im Rahmen der Qualitätskontrolle mit den zuständigen Behörden

<sup>1</sup> Für SVG-Widerhandlungen gilt: nur offensichtliche Widerhandlungen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung im Zuständigkeitsbereich festgestellt werden.

## 5.3 Produktgruppe 3: Migration

---

### Umschreibung

Das GWK bekämpft gestützt auf eigene und von den Kantonen delegierte Kompetenzen die illegale Migration. Die Produktgruppe umfasst: Personenkontrollen an den Schengenaussengrenzen, fremdenpolizeiliche Kontrollen im Rahmen der nationalen Ersatzmassnahmen zu Schengen sowie vorgelagerte Massnahmen im Rahmen von internationalen Einsätzen.

### Strategische Stossrichtung

An den Schengenaussengrenzen setzt das GWK die Personenkontrollen schengenkonform um. Im Rahmen der Schengener Ausgleichsmassnahmen, der nationalen Ersatzmassnahmen zu Schengen sowie internationaler Einsätze wird der Wegfall der systematischen Personenkontrollen an den Binnengrenzen kompensiert. Die nationalen Ersatzmassnahmen zu Schengen im Migrationsbereich erfolgen gemäss den Kantonsverträgen und vorwiegend im Grenzraum sowie auf internationalen Bahnlinien.

### Unterteilung der Produktgruppe in Produkte

Produkt 3.1	Personenkontrollen an den Schengenaussengrenzen
Produkt 3.2	Nationale Ersatzmassnahmen (inkl. Zugskontrollen)
Produkt 3.3	Internationale Einsätze

## 5.3 Produktgruppe 3: Migration

---

### **Wirkungsziel** (Konzentration auf Impact)

Ziele	Indikatoren	Standards	Erhebung
<b>Wirkungsziel 31</b> Personen erfüllen die Voraussetzungen beim Grenzübertritt (Ein-, Aus- und Durchreise) sowie beim Aufenthalt im Schengenraum.	Anteil / Anzahl illegaler Migration	Höchstens Vorjahresniveau	Im Rahmen des Reportings

### **Leistungsziele** (Output, in der Leistungsvereinbarung konkretisiert)

Ziel	Indikatoren	Standards	Erhebung
<b>Leistungsziel 31</b> Personen werden an der Schengenaus-sengrenze bei der Ein- und Ausreise gem. Schengener Grenzkodex behandelt.	Anzahl ein- und ausreisender Personen	100% gem. Schengener Grenzkodex behandelt	Erhebung im Rahmen der Qualitätskontrolle
<b>Leistungsziel 32</b> Die Umgehung der Grenzübertrittsstelle an der Schengenaussengrenze wird verhindert.	Anzahl Aufgriffe	Vorjahresniveau	Erhebung im Rahmen des Reportings
<b>Leistungsziel 33</b> Verstösse gegen die Ausländer- und das Asylgesetzgebung sind aufgedeckt.	Anzahl Aufgriffe	Vorjahresniveau	Erhebung im Rahmen des Reportings

Bern,

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

H.-R. Merz

## Anhang 1: Erläuterungen

---

Der Oberzolldirektor kann beim Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements eine Änderung des Leistungsauftrages beantragen, sofern sich die Rahmenbedingungen während der Geltungsdauer wesentlich ändern.

Der Chef GWK konkretisiert den Leistungsauftrag jährlich mit Leistungsvereinbarungen (LV) mit den Regionalkommandanten. Die Leistungsvereinbarungen mit den Gzw Regionen werden vom örtlich zuständigen Zollkreisdirektor mit unterzeichnet.

Die Berichterstattung erfolgt in Form eines Jahresberichtes. Im zweiten Jahr werden die Wirkungs- und Leistungsziele besonders berücksichtigt.

## **Anhang 2: Rahmenbedingungen für das Grenzwachtkorps**

---

### **Finanzielle Führung (Voranschlag, Staatsrechnung)**

Das Grenzwachtkorps verfügt über kein Globalbudget. Grundlage für die Funktionsausgaben des Grenzwachtkorps ist der entsprechende Voranschlag für die Eidg. Zollverwaltung.

Die Ausgaben und Einnahmen des Grenzwachtkorps werden nicht gesondert dargestellt. Im Rahmen der internen Kostenrechnung der Eidg. Zollverwaltung werden die Kosten des Grenzwachtkorps – soweit vorgesehen – getrennt ausgewiesen.

### **Betriebliche Führung**

Die Planung und Steuerung erfolgt aufgrund der internen Kosten- und Leistungsrechnung der Eidg. Zollverwaltung.

### **Personalführung**

Das Grenzwachtkorps untersteht dem Bundespersonalgesetz sowie der Militärjustiz. Den allgemeinen Führungsgrundsätzen des Bundes ist Rechnung zu tragen.

### **Wirkungsorientiertes Controlling**

Mit dem Controlling sollen der gesamte Leistungserstellungsprozess und die Wirkungsmodelle angemessen abgebildet und damit die Kommunikationsprozesse gefördert werden. Das Controlling stellt dabei ein umfassendes Führungs- und Steuerungskonzept dar, welches die Aktivitäten auf die zuvor definierten Wirkungs- und Leistungsziele ausrichtet und unterstützt.

#### **Das Controlling**

- basiert auf geeigneten Kosten-, Leistungs- und Wirkungsindikatoren. Die Indikatoren werden so ausgewählt, dass sich ein Bezug zu den Wirkungsmodellen der Produktgruppen ergibt und allfälliger Handlungsbedarf definiert werden kann;
- stellt im Berichtswesen führungsrelevante Informationen bereit und ermöglicht damit die Abstimmung zwischen Aufgaben, Ressourcen und Zielen (Wirkungs- und Leistungsziele).

## Anhang 3: Rechtsgrundlagen (Laufende Überarbeitung)

---

Aufgeführt sind die wichtigsten Rechtsgrundlagen auf Stufe Gesetz, Verordnung und internationale Abkommen. Achtung: Dieser Anhang soll in erster Linie Anhaltspunkte betreffend die Rechtsgrundlagen geben, ohne den Anspruch zu haben, bis ins letzte Detail aufdatiert und abschliessend zu sein. Er kann im Laufe der Dauer des Leistungsauftrag angepasst werden.

### Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

- Vertrag vom 27.4.1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende polizeiliche und justitielle Zusammenarbeit (SR 0.360.136.1)
- Vertrag vom 27.4.1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheit- und Zollbehörden (SR 0.360.163.1)
- Abkommen vom 11.5.1998 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Justiz-, Polizei- und Zollsachen (SR 0.360.349.1)
- Abkommen vom 10.9.1998 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden (SR 0.360.454.1)
- Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)
- Kreisschreiben Eidg. Justiz- und Polizeidepartement vom 14.5.1964 an die Polizeikommandanten der Kantone
- Vereinbarungen mit den Grenzkantonen
- Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120)
- Bundesgesetz vom 7.10.1994 über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes (SR 360)
- Verordnung vom 15. Oktober 2008 über das informatisierte Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem im Bundesamt für Polizei (IPAS-Verordnung; SR 361.2)
- Verordnung vom 21.11.2001 über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten (SR 361.3)
- Verordnung vom 14.1.1998 über Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (VEA; SR 142.211)
- Bundesgesetz vom 20.6.1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.54)
- Bundesgesetz vom 13.12.1996 über das Kriegsmaterial (KMG; SR 514.51)
- Bundesgesetz vom 25.3.1977 über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz; SR 941.41)



### **Fremdenpolizeiliche Aufgaben**

- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)
- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20)

### **Aufgaben Asylgesetz**

- Abkommen vom 3. Juli 2000 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat, der Österreichischen Bundesregierung und dem Fürstentum Lichtenstein über die Übernahme von Personen (SR 0.142.111.639)
- Abkommen vom 28. Oktober 1998 zwischen dem Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Französischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (SR 0.142.113.499)
- Abkommen vom 10. September 1998 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Italienischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (SR 0.142.114.549)
- Abkommen vom 20. Dezember 1993 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (SR 0.142.111.368)
- Asylgesetz vom 26.6.1998 (AsylG; SR 142.31)
- Asylverordnung 3 vom 11.8.1999 über die Bearbeitung von Personendaten (Asylverordnung 3, AsylV 3; SR 142.314)

### **Fiskalaufgaben und Zollpolizei**

- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)
- Zolltarifgesetz (ZTG) vom 9. Oktober 1986 (SR 632.10)
- Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG) (SR 641.20)
- Vereinbarungen mit den Grenzkantonen

### **Strassenverkehrsabgaben**

- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)
- Bundesgesetz vom 19. Dezember 1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz, SVAG) (SR 641.81)
- Verordnung vom 26.10.1994 über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen NSAV (SR 741.72)

### **Wirtschafts-, handels-, gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Aufgaben**

- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)
- Bundesgesetz vom 3.10.1951 über Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121)
- Bundesgesetz vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) (SR 680)
- Bundesgesetz vom 15.12.2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (SR 812.21)
- Bundesgesetz vom 9.10.1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0)
- Bundesgesetz vom 15.12.2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (SR 813.1)
- Strahlungsgesetz vom 22. März 1991 (SR 814.50)
- Übereinkommen vom 3.3.1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tieren und Pflanzen (SR 0.453)

- Bundesgesetz vom 7.10.1983 über den Umweltschutz (SR 814.01)
- Tierschutzgesetz vom 1. Juli 1966 (SR 916.40)
- Bundesgesetz vom 25.6.1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201)
- Bundesgesetz vom 13.12.1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter (SR 946.202)
- Allgemeine Verordnung vom 7. Dezember 1998 über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 916.01)
- Fernmeldegesetz vom 30.4.1997 (SR 784.10 FMG)
- Bundesgesetz vom 9.10.1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (SR 231.1)
- Bundesgesetz vom 28.8.1992 über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (SR 232.11)
- Bundesgesetz vom 5.10.2001 über den Schutz von Design (SR 232.12)
- Bundesgesetz vom 20.6.2003 über den internationalen Kulturgütertransfer SR 444.1)
- Bundesgesetz vom 17.3.1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0)
- Bundesgesetz vom 20.6.1986 über die Jagt und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0)
- Bundesgesetz vom 8.6.1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (SR 935.51)
- Bundesgesetz vom 8.12.1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (SR 818.101)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937, Art. 135 und 197 (SR 311.0)
- Bundesgesetz vom 21.6.1991 über die Fischerei (SR 923.0)

### **Verkehrspolizeiliche Aufgaben**

- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)
- Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958 (SR 741.01)
- Verordnung vom 27.10.1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51)
- Vereinbarungen mit den Grenzkantonen

### **Militärische Aufgaben**

- Zollgesetz vom 18.3.2005 (SR 631.0)
- Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (MG; SR 510.10)
- Verordnung vom 3. September 1997 über den Truppeneinsatz für den Grenzpolizeidienst (VGD; SR 513.72)

### **Schengen/Dublin**

- SAA: Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SR 0.360.268.1; BBI Nr. 44 vom 9. Nov. 2004, S. 6447)
- DAA: Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (0.142.392.68; BBI Nr. 44 vom 9. Nov. 2004, S. 6479)

- Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin (BBl Nr. 50 vom 21. Dez. 2004, S. 7149)
- Die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex, ABl. L 105 vom 13. April 2006, S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 25. Nov. 2004, S. 1)

## Anhang 4: Wirkungsmodelle

### Produktgruppe 1: Zollbereich

Ziele	Vollzug	Produkte (Output)	Verhaltensänderung der Zielgruppe (Impact)	Auswirkungen auf die betroffene Allgemeinheit (Outcome)
<p><b>Erhebung von Abgaben für den Bund</b></p>	<p>Warenveranlagung im Reisendenverkehr / Unterstützung im Handelswarenverkehr im Rahmen von modernen, ökonomischen Verfahren.</p> <p>Vollzug fiskal- und gesundheitspolizeilicher Aufgaben.</p> <p>Das GWK schützt die Interessen der Schweiz mit: Aufklärung, Risikobeurteilung, Überwachung und verdachtsabhängiger Kontrolle von Waren und Fahrzeugen.</p> <p>Verkehrsmittel: Bahn, Strasse, Luft, Schiff, Fussgänger.</p> <p>Internationale Zusammenarbeit / Amts- und Rechtshilfe.</p> <p>Das GWK arbeitet eng mit den in- und ausländischen Partnerorganisationen (Polizei, Zoll, CCPD, Verbindungsbüros, Verbindungsoffizier, etc) zusammen.</p>	<p>Korrekte Veranlagungsverfügungen und Strafbescheide (Einnahmen von Zöllen, Mehrwertsteuer, Monopolgebühren für Alkoholika, Strassenverkehrsabgaben, etc im Reise- und Handelswarenverkehr).</p>	<p>Einreisende halten sich an Vorschriften für die Warenveranlagung und entrichten die vorgesehenen Abgaben.</p>	<p>Reisende betrachten die Schweiz als offenes, freundliches Land mit korrekt durchgesetzter Rechtsordnung.</p>
<p><b>Ungehinderter legaler Warenverkehr</b></p>		<p>Bekämpfung von Warenschmuggel, Vollzug nicht zollrechtlicher Erlasse, Meldungen an verschiedene Stellen (u.a. Betäubungsmittel, Markenschutz, Kulturgüterschutz, Schutz der Landwirtschaft, Tierschutz, Lebensmittelkontrolle an der Grenze, Artenschutz, radioaktives Material, Waffen, Kriegsmaterial, Schwarzarbeit, Kontrolle des Verkehrs mit gefährlichen Gütern).</p>	<p>Einreisende verzichten auf die Mitnahme illegaler Waren/Stoffe.</p>	<p>Der Bund verfügt über die ihm gesetzlich zustehenden Erträge aus Zoll- und Verkehrsabgaben.</p>
<p><b>Schutz von Bevölkerung und Umwelt</b></p>		<p>Bekämpfung der Geldwäscherei.</p>		<p>Die Gesellschaft ist entlastet von negativen Auswirkungen des Drogenhandels und -konsums (Kriminalität, Gesundheit, soziale Spannung etc.).</p> <p>Natur und Umwelt sind geschützt und die Bevölkerung erfährt keine Beeinträchtigung ihrer Lebensqualität und Sicherheit.</p>

## Produktgruppe 2: Sicherheitspolizeilicher Bereich

Ziele	Vollzug	Produkte (Output)	Verhaltensänderung der Zielgruppe (Impact)	Auswirkungen auf die betroffene Allgemeinheit (Outcome)
<p><b>Sicherheit im öffentlichen Raum</b></p>	<p>Das GWK schützt die Interessen der Schweiz mit: Aufklärung, Risikobeurteilung, Überwachung und verdachtsabhängiger Kontrolle von Personen.</p> <p>Verkehrsmittel: Bahn, Strasse, Luft, Schiff, Fussgänger.</p> <p>Internationale Zusammenarbeit / Amts- und Rechtshilfe / Polizeiverträge.</p> <p>Das GWK arbeitet eng mit den in- und ausländischen Partnerorganisationen (Polizei, Zoll, CCPD, Verbindungsbüros, Verbindungsoffizier, etc) zusammen.</p> <p>Das GWK nutzt die Synergien mit seinen Partnerorganisationen in den Bereichen Ausbildung, Führungsunterstützung und Logistik um eine Durchlässigkeit und Interoperabilität zu gewährleisten und Mittel einzusparen.</p>	<p>Mobile Präsenz und gezielte Kontrollen im Grenzraum und auf den internationalen Bahnlinien.</p>	<p>Die Bevölkerung anerkennt das GWK als wirksames und bürgernahes nationales Sicherheitsorgan.</p>	<p>Bewohner der Schweiz erfahren eine hohe Lebensqualität und Sicherheit.</p>
<p><b>Widerrechtliche Handlungen bekämpfen (Repression)</b></p>		<p>Bekämpfung von grenzüberschreitender Kriminalität z.B. durch Personen-, Sach- und Fahrzeugfahndung; Aufdeckung von Dokumentenfälschungen, etc..</p>	<p>Reisende betrachten die Schweiz als offenes und freundliches Land mit klar durchgesetzter Rechtsordnung.</p>	
<p><b>Einhaltung Strassenverkehrsvorschriften</b></p>		<p>Aufdeckung von Widerhandlungen im Bereich der Strassenverkehrsvorschriften.</p>	<p>Fahrzeuglenkende halten sich und ihre Fahrzeuge in verkehrstauglichem Zustand.</p>	<p>Die Verkehrsteilnehmer erfahren keine Gefährdung ihrer Sicherheit.</p>
<p><b>Zusammenarbeit sicherheitspolizeilicher Behörden</b></p>				

## Produktgruppe 3: Migration

Ziele	Vollzug	Produkte (Output)	Verhaltensänderung der Zielgruppe (Impact)	Auswirkungen auf die betroffene Allgemeinheit (Outcome)
-------	---------	-------------------	--	---

**Assoziationsvertrag mit dem Schengener Abkommen umsetzen und die nationale Migrationspolitik durchsetzen**

Das GWK schützt die Interessen der Schweiz mit: Aufklärung, Risikobeurteilung, Überwachung und verdachtsabhängiger Kontrolle von Personen.

Verkehrsmittel: Bahn, Strasse, Luft, Schiff, Fussgänger.

Internationale Zusammenarbeit / Amts- und Rechtshilfe / Polizeiverträge.

Das GWK arbeitet eng mit den in- und ausländischen Partnerorganisationen (Polizei, Zoll, CCPD, Verbindungs-büros, Verbindungsoffiziere, etc) zusammen.

Das GWK stärkt seine Kompetenzen in der Bekämpfung der illegalen internationalen Migration.

Personenkontrollen an den Schengenaussengrenzen.

Durchführung nationaler Ersatzmassnahmen (inkl. mobile Präsenz und gezielte Kontrollen im Grenzraum und auf den internationalen Bahnlinien).

Internationale Einsätze.

Personen erfüllen die Voraussetzungen beim Grenzübertritt (Ein-, Aus- und Durchreise) sowie beim Aufenthalt im Schengenraum.

Bewohner der Schweiz erfahren eine hohe Lebensqualität und Sicherheit.

## Anhang 5: Abkürzungsverzeichnis (in alphabetischer Reihenfolge)

<b>CCPD</b>	Centre Coopération Police Douane
<b>EFD</b>	Eidgenössisches Finanzdepartement
<b>EZV</b>	Eidgenössische Zollverwaltung
<b>FMG</b>	Fernmeldegesetz
<b>FRONTEX</b>	Frontières extérieures (Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Europäischen Union)
<b>GWK</b>	Grenzwachtkorps
<b>Gzw Reg</b>	Grenzwachtregion
<b>IPAS</b>	Informatisiertes Personennachweis-, Aktennachweis- und Verwaltungssystem
<b>Kdo GWK</b>	Kommando Grenzwachtkorps
<b>KKJPD</b>	Konferenz der kantonalen Polizei- und Justizdirektoren
<b>KMG</b>	Kriegsmaterialgesetz
<b>LV</b>	Leistungsvereinbarung
<b>MG</b>	Militärgesetz
<b>MWSTG</b>	Mehrwertsteuergesetz
<b>NSAV</b>	Verordnung zu den Nationalstrassenabgaben
<b>NZE</b>	Nicht zollrechtliche Erlasse
<b>Railpol</b>	Rail & Police
<b>RIPOL</b>	Recherche informatique de police
<b>SVAG</b>	Gesetz zu den Schwerverkehrsabgaben
<b>SVG</b>	Strassenverkehrsgesetz
<b>VBS</b>	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
<b>VEA</b>	Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Waren
<b>ZTG</b>	Zolltarifgesetz